

Der Fall Stadler



Mit der Verurteilung des Ex-Audi-Vorstandsvorsitzenden Rupert Stadler sowie zwei weiteren Mitangeklagten Ende Juni liegen die ersten Strafurteile im sogenannten Diesel-Skandal vor. Anfang Juli haben Stadlers Verteidiger gegen dessen ausgehandelte Verurteilung Revision eingelegt. Beides wirft Fragen auf, über die wir uns mit Prof. Dr. Matthias Jahn von der Goethe-Universität Frankfurt a.M. unterhalten haben.

NJW: Bevor wir in die Details gehen, sollten Sie unseren Lesern vorab erläutern, wegen was Rupert Stadler wie verurteilt wurde.

Jahn: Herr Stadler wurde wegen Betrugs in mehr als 17.000 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt. Als Bewährungsaufgabe soll er 1,1 Mio. Euro unter anderem an den Naturschutzfonds Bayern zahlen. Die Wirtschaftsstrafkammer ist davon überzeugt, dass bei bestimmten Audi-Motorentypen eine unzulässige Abschaltvorrichtung eingesetzt wurde. Herr Stadler habe dies trotz Kenntnis nicht verhindert, obwohl er als Vorstandsvorsitzender zu einem Eingreifen verpflichtet gewesen wäre. Es geht also bei ihm, anders als bei den beiden mitangeklagten Ingenieuren, um einen bloßen Unterlassungsvorwurf.

NJW: Das LG München II macht Stadler für einen Schaden in Höhe von 41 Mio. Euro verantwortlich. Bei Schäden in dieser Größenordnung scheidet eine Bewährungsstrafe normalerweise aus. Weshalb könnte sich das LG gleichwohl dazu durchgerungen haben?

Jahn: Ihre Frage zielt auf Schlussfolgerungen für die Strafzumessung, die die Kammer unter anderem aus der Schadenshöhe gezogen hat. Aber bereits die Berechnung wirft materiell-rechtliche Fragen auf. Der Gesamtschaden soll sogar 2,3 Mrd. Euro betragen haben, berechnet aus einem pauschalen Minderwert von fünf Prozent des Neupreises, der dann auf die Angeklagten heruntergebrochen wurde. Wenn ein Revisionsgericht dies zu prüfen haben würde, wird es sicher der Berech-

nungsmethode und ihren betriebswirtschaftlichen Grundlagen einige Aufmerksamkeit widmen. Dies wäre auch deshalb von allgemeinem Interesse, weil sich in dem laufenden Braunschweiger Strafverfahren gegen Verantwortliche der Konzernmutter VW vergleichbare Probleme stellen. Diese sind auch ganz losgelöst von jeglicher Verständigung zwischen den Verfahrensbeteiligten zu beurteilen, denn einen Vermögensschaden kann ein Angeklagter nicht gestehen. Aber zurück zur Bewährungsfrage: Richtig ist, dass der BGH im Steuerstrafrecht seine Linie, bei einem Hinterziehungsbetrag in Millionenhöhe eine Strafe im aussetzungsfähigen Bereich unterhalb von zwei Jahren regelmäßig zu beanstanden, durchhält. Aber 2018 hat er im Fall Sal. Oppenheim entschieden, dass diese Schematisierung für die vielgestaltigen Vermögensdelikte im Wirtschaftsleben nicht gilt, damit also den Betrug nicht erfasst – zumal es ja dort ein Regelbeispiel für die Strafzumessung nach Vermögensverlusten großen Ausmaßes gibt.

NJW: Der Bewährungsstrafe vorausgegangen war ein Geständnis, das der Angeklagte erst ablegte, nachdem das Gericht deutlich gemacht hatte, dass anderenfalls eine Freiheitsstrafe drohe. Was ist ein unter derartigen Umständen abgelegtes Geständnis wert?

Jahn: Die Frage der Werthaltigkeit eines Geständnisses suggeriert, dass Taxen existierten. Die Strafzumessung ist aber in Deutschland stets ein Griff ins Dunkle. Der Gesetzgeber hat auf eine abstrakt-generelle Festlegung der Mindestqualität des verständigungsbasier- ten Geständnisses bewusst verzichtet. Das Bundesver-

fassungsgericht hat das in seinem Grundsatzurteil 2013 nicht beanstandet. Es bleibt also dabei: Die Strafzumessung ist die Domäne des Tatrichters – und damit auch die Bewertung von Geständnissen. Das betrifft den Detailreichtum der Bekundungen, den Zeitpunkt und auch die äußere Form der Abgabe, etwa im Wege der Verteidigererklärung. Wenn also in einigen Medienkommentaren die fehlende Reue im Geständnis von Herrn Stadler moniert wurde, ficht das den persönlichen Eindruck der Richterinnen und Richter nicht an.

NJW: Einige folgern aus dem ausgedehnten Urteil, dass die Beweislage am Ende doch nicht für eine Verurteilung von Herrn Stadler ausreicht habe; andere bedauern es, dass dem Gericht nach über 170 Verhandlungstagen der Mut gefehlt habe, ein eindeutiges Urteil zu sprechen. Wie sehen Sie das?

Jahn: Ich sehe, dass der Begriff des Deals nicht passt. Er ist vom Bundesverfassungsgericht für Absprachen jenseits der Strafprozessordnung reserviert worden – und dafür gibt es keine Anzeichen. Und ein Urteil, dessen schriftliche Gründe noch nicht vorliegen, kann juristisch nicht seriös für fehlende Eindeutigkeit kritisiert werden. Soweit sich mir der Vorwurf erschließt, verbirgt sich dahinter ein grundsätzliches Problem eines Teils der Öffentlichkeit mit der Verständigung im Strafverfahren. Die Länge von komplexen Wirtschaftsstrafverfahren wird beklagt. Gleichzeitig werden verfahrensbeendende Verständigungen verdammt. Das Gesetz versucht, durch den Konsens einen regelgeleiteten Ausgleich zwischen widerstreitenden Prozessmaximen wie Beschleunigung und Wahrheitsermittlung zu ermöglichen. Wenn die Strafgerichte das im Einzelfall umzusetzen versuchen, ist das richtig.

NJW: Es wurde auch darüber spekuliert, ob Inhalt und Umfang des Geständnisses von der Deckung einer D&O- oder Rechtsschutzversicherung beeinflusst sein könnten. Was meinen Sie?

Jahn: Ich sehe das auch so: Das sind Spekulationen. Die Directors & Officers-Versicherungen bieten typischerweise auch Strafrechtsschutz an. Der aber entfällt rückwirkend bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Vorsatztat. Natürlich liegt es dann nicht fern, eine geständige Einlassung auf Anzeichen für den Unterlassungsvorsatz hin zu durchmustern. Aber das ändert nichts daran, dass die Wirtschaftsstrafkammer die zugestandenen Tatsachen für ausreichend für ihre Überzeugungsbildung gehalten hat. Es war jedenfalls kein anorektisches Geständnis nach dem Muster „Ich war's – Fragen werden nicht beantwortet“. Das wäre unzulässig.

NJW: Anfang Juli hat die Verteidigung von Rupert Stadler Revision gegen die ausgehandelte Verurteilung eingelegt. Die Presse zeigte sich überrascht, Sie auch?

Prof. Dr. Matthias Jahn studierte Jura an der Goethe-Universität in Frankfurt a.M. Nach Promotion und Zweitem Juristischen Examen war er von 1997 bis 2000 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie an den Lehrstühlen von Prof. Dr. Klaus Lüderssen und Prof. Dr. Dirk Fabricius, von 1998 bis 2002 Strafverteidiger sowie Lehrbeauftragter der Goethe-Universität Frankfurt a.M. Nach seiner Habilitation sowie einer zweijährigen Tätigkeit als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft beim LG Frankfurt a.M., war er von 2004 bis 2005 als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an das BVerfG im Dezernat von Prof. Dr. Hassemer abgeordnet. 2005 wurde Jahn zum Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht der Friedrich-Alexander-Universität Nürnberg-Erlangen ernannt, 2010 zum Richter am OLG Nürnberg. Anfang April 2013 hat er den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtstheorie an der Goethe-Universität Frankfurt a.M. übernommen. Seit 2014 ist er Richter im zweiten Hauptamt am OLG Frankfurt a.M. (3. Strafsenat; bis 2022: 1. Strafsenat).

Jahn: Mich hätte es eher überrascht, wenn die Verteidigung nicht Revision eingelegt hätte. Es scheint noch nicht überall angekommen zu sein, dass dem Gesetzgeber das Verbot des Rechtsmittelverzichts nach einer Verständigung so wichtig war, dass er dafür Akzeptanzprobleme in der Praxis billigend in Kauf genommen hat. Vom geltenden Prozessrecht wird der Tatrichter ähnlich behandelt wie der Verkäufer an der Haustür, dem gegenüber man eine Willenserklärung abgegeben hat. Immerhin beträgt die Widerrufsfrist hier nur eine Woche. Und auch der von Wirtschaftsjournalisten in den Raum gestellte Vorwurf treuwidrigen Verhaltens durch Revisionseinlegung nach erfolgter Verständigung trägt nicht. Der Gesetzgeber wollte, entgegen anderslautender Gesetzesvorschläge, das Rechtsmittelrecht der Beteiligten vollständig ungeschmälert bestehen lassen. Es ging ihm um die wirksame Kontrolle verständigungsbasierter Urteile durch die Rechtsmittelgerichte.

NJW: Über drei Jahre lang wurden an 170 Verhandlungstagen knapp 200 Zeugen gehört und mehr als 1.400 Dokumente eingeführt. Gleichwohl reichte es am Ende lediglich für drei Bewährungsstrafen. Kann ein solcher Prozessausgang befriedigen bzw. befrieden?

Jahn: Der deutsche Strafprozess hat keinen Wettbewerbscharakter. Seine Wirkungen hängen auch nicht von den eingesetzten Investitionsmitteln ab. •

Interview: Monika Spiekermann